



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025

Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der Einspruchsfristen erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Schalksmühle, 19.12.2025

Der Bürgermeister

gez. Breddermann